

Statuten

Hobby Funk Club Schlössli

6260 Reiden

Februar 2010



Statuten

des

Hobby Funk Club Schlössli

I. Name, Sitz, Tätigkeit

Art. 1 Der Hobby-Funk-Club Schlössli in Reiden ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Reiden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Hobbyfunks und der technischen Kommunikation allgemein. Er legt Wert auf sportliche und freundschaftliche Denk- und Verhaltensweise.

Der Verein sucht seinen Zweck durch folgende Tätigkeiten zu erreichen.

- a) Anhalten der Mitglieder zur Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
- b) Förderung und Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden der gleichen Interessengruppe.
- c) Information der Vereinsmitglieder über den Stand der gesetzlichen Vorschriften und der damit verbundenen technischen Bestimmungen.
- d) Förderung des Technischen Verständnisses der Mitglieder.
- e) Organisation von Veranstaltungen und Wettbewerben.

Art. 3 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

- a) **Aktivmitglied:**
Aktivmitglied können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben.
- b) **Juniormitglied:**
Juniormitglied können Jugendliche werden, die sich noch in der Ausbildung befinden. Auf jeden Fall aber bis zur Volljährigkeit. Sie können den Status frei wählen. (Aktiv/Passiv)
- c) **Rentnermitglied:**
Rentnermitglied können Personen werden, die eine AHV - oder IV - Rente beziehen. Sie können den Status frei wählen. (Aktiv/Passiv)
- d) **Familienmitglied:**
Familienmitglied können Personen werden die im gleichen Haushalt leben. Familienmitglieder können den Status frei wählen. (Aktiv/Passiv)
- e) **Passivmitglied:**
Passivmitglied können alle natürlichen Personen werden. Für sie besteht keine Pflicht an Mitgliederversammlungen und Sitzungen teilzunehmen. Sie erhalten dieselben Informationen wie Aktivmitglieder.

Art. 5 Jedes neu eintretende Aktivmitglied hat ein Aufnahmege- such an den Vorstand des Vereins zu richten. Nach einer Probezeit von mindestens 3 Monaten entscheidet die nächste Generalver- sammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder.

Art. 6 Mitglieder, die sich um die Interessen des Vereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmit- gliedern oder Freimitgliedern ernannt werden. Ehren- und Freimit- glieder werden von sämtlichen Obligationen entbunden. Ehren- und Freimitglieder werden von der Beitragspflicht befreit. Sie haben den Status Aktivmitglied.

Art. 7 Gönner des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt: Der Austritt kann auf eine Mitgliederversammlung erklärt werden, und muss schriftlich an den Präsidenten erfolgen.
- b) Durch Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, welche gegen die Statuten verstossen oder Ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen, nach vorheriger Vorwarnung ausschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, auf die nächste Generalversammlung um eine Überprüfung und um einen endgültigen Entscheid nachzusuchen. Auch wenn der Jahresbeitrag oder zu Recht ausgesprochene Bussen nach vorheriger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt werden. Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des fälligen Jahresbeitrages.

Art. 9 Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Sachwerte des Vereins oder das Vereinsvermögen (oder Teile davon). Sie verlieren jegliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

III. Organisation des Vereins.

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung in Form der ordentlichen bzw. der ausserordentlichen Generalversammlung. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Art. 12

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Anträge zur Traktandenliste sind spätestens 30 Tage vor Durchführung der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- b) Die Generalversammlung wird mindestens 10 Tage (Poststempel) vor deren Durchführung den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden zur Kenntnis gebracht.

- Art. 13 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:
- a) durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
 - b) durch schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Gesamtheit der Aktiv-, Passiv-, Ehren-, u. Freimitglieder.

IV. Die Generalversammlung.

Art. 14 Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl von mindestens 1 Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- Abnahme der/des Jahresberichte(s)
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargenerteilung an den Kassier
- Dechargenerteilung an den Vorstand
- Wahl des Tagespräsidenten (nur in Wahljahren)
- Wahl des Präsidenten (nur in Wahljahren)
- Wahl der Vizepräsidenten (nur in Wahljahren)
- Wahl des Kassiers (nur in Wahljahren)
- Wahl des restlichen Vorstandes (nur in Wahljahren)
- Festsetzen der Anzahl von Mitgliederversammlungen pro Vereinsjahr
- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson
- Festsetzen des Jahresbeitrages
- Festsetzen der Kompetenzsumme des Vorstandes für nicht wiederkehrende dringende Ausgaben
- Orientierung des Präsidenten über das Jahresprogramm
- allfällige weitere Traktanden.

Art. 15 Die Generalversammlung, mit Ausnahme der Wahlen, wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 16 Der Tagespräsident leitet die Wahlen.

Art. 17 In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.

Art. 18 Die Wahlen in den Vorstand erfolgen durch geheime Stimmabgabe. Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Stimmzettel mit unsachlichen oder ehrenrührigen Bemerkungen sind ungültig. Sachgeschäfte werden mit offenem Mehr beschlossen.

Art. 19 Aktiv-, Ehren-, und Freimitglieder des Vereins sind stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt können aber für bestimmte Geschäfte das Wahlrecht erhalten.

Art. 20 Entschuldigungen müssen bis drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 21 Unentschuldigte Aktivmitglieder werden vom Vorstand mit Fr 10.- gebüsst.

Art. 22 Gönner und provisorisch aufgenommene Mitglieder sowie zugelassene Besucher sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie haben nur beratende Stimmen.

V. Die Mitgliederversammlung

Art. 23 Die Mitgliederversammlungen werden gemäss Jahresprogramm durchgeführt.

Art. 24 Die Mitgliederversammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Ohne Einsprache von Anwesenden sind Gäste zugelassen.

Art. 25 Oberstes Organ ist der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.

Art. 26 Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Passivmitglieder können für bestimmte Geschäfte das Stimm- und Wahlrecht erhalten.

Art. 27 Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für Gönner, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder nicht obligatorisch, jedoch im Interesse jedes Einzelnen Mitgliedes und des HFC-Schlössli wünschenswert.

VI. Der Vorstand

Art. 28 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Generalversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bestimmen. Die Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppen werden vom Vorstand bezeichnet und nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 29 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 30 Der Vorstand wird durch die Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 31 Der Vorstand ist seit der GV 94 von der Beitragspflicht entbunden. Der Widerruf kann auf jede GV erfolgen.

Art. 32 Die Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Art. 33 Sachbezogene Ausgaben im Rahmen des Budgets liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Die Kompetenz Summe des Vorstandes für nicht wiederkehrende dringende Ausgaben, wird an der GV für das kommende Jahr beschlossen. Sie sind an der nächsten Generalversammlung zu begründen. Nachgewiesene notwendige Auslagen der Vorstandsmitglieder werden aus der Vereinskasse vergütet.

Art. 34 Die Schweigepflicht nach aussen ist Voraussetzung und Ehrensache aller an Vorstandssitzungen teilnehmenden Personen.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 35 Die Revisoren prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie berichten der Generalversammlung.

Art. 36 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Sie prüfen das Rechnungswesen und können Anträge stellen.

Art. 37 Rechnungsrevisoren und Ersatz dürfen mit dem Präsident, dem Vizepräsident und Kassier weder Verwandt noch verschwägert sein. In gleicher Weise wie es das kantonale Gesetz regelt.

VIII. Mittel des Vereins

Art. 38 Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen (Jahresbeitrag)
- b) Überschüssen aus Veranstaltungen
- c) Erträgen aus Leistungen des Vereins
- d) Verkäufen von Vereinsmaterial
- e) Kapitalerträgen
- f) Zuwendungen Dritter (Gönner)

Art. 39 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Unterschrift

Art. 40 Der Verein verpflichtet sich durch Kollektiv-Unterschrift von Präsident, Vizepräsident und Kassier, je zu Zweien.

X. Statutenänderung

Art. 41 Für die Änderung der Statuten ist der Beschluss der Generalversammlung notwendig, die die Stimmen von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern auf sich vereinigen muss.

Art. 42 Antrag auf Änderung der Statuten kann vom Vorstand gestellt werden. Ausserdem kann ein Fünftel der Aktiv, Passiv-, Ehren-, und Freimitglieder schriftlich eine Statutenänderung beantragen. Dieser Antrag hat formuliert zu erfolgen.

XI. Auflösung des Vereins

Art. 43 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden an der mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Aktivmitglieder anwesend sind. Für das Zustandekommen des Auflösungs - Beschlusses sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Wird die erste Bedingung nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als 30 und nicht später als 45 Tage nach der Ersten stattfinden muss. Diese Versammlung ist befugt mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Art. 44 Ergibt sich bei der Auflösung des Vereins ein Vermögens-Überschuss, so ist dieser einer Organisation des Jedermannsfunks im Sinne des HFC Schlössli zu übergeben, mit der ausdrücklichen Auflage, dieses gezielt für die Förderung des Jedermannsfunks einzusetzen. Beim Fehlen einer solchen Organisation soll der Überschuss für einen wohltätigen Zweck verwendet werden.

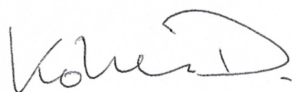
XII. Schlussbestimmungen

Art. 45 Soweit diese Statuten nichts bestimmen, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein.

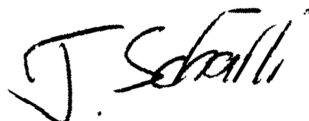
Art. 46 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 27. Februar 2010 des HFC-Schlössli angenommen. Sie lösen alle vorherigen Statuten ab.

Wikon, den 27. Februar 2010

Der Präsident:



Der Vicepräsident:



Der Kassier:



